

Hält es die Kommission daher für notwendig, ihre Absichten dahingehend zu revidieren, dass dieser Sektor den Status quo betreffend die Beihilfen der EU beibehalten kann, womit eine Diskriminierung der Tabakerzeuger gegenüber den übrigen Landwirten aus der gesamten EU vermieden werden kann?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(3. September 2001)

Die Kommission hat am 15. Mai 2001 für den Europäischen Rat in Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 eine Mitteilung über die europäische Strategie für eine nachhaltige Entwicklung⁽¹⁾ angenommen.

Sie schlägt dort im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vor, die Subventionen für Rohtabak nach der Evaluierung der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Tabak, die 2002 abgeschlossen wird, allmählich auslaufen zu lassen.

Dieser Subventionsabbau ist wegen der schädlichen Auswirkungen der Tabakerzeugnisse auf die menschliche Gesundheit gerechtfertigt. In der Gemeinschaft werden 500 000 Todesfälle im Jahr auf den Tabakkonsum zurückgeführt. Deshalb stehen die Subventionen für den Tabakanbau im Widerspruch zu Artikel 152 (ex Artikel 129) EG-Vertrag, wo es heißt: „Bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt“.

Allerdings räumt die Kommission in ihrer Mitteilung auch ein, dass die schrittweise Einstellung der Tabaksubventionierung nur möglich ist, wenn gleichzeitig Maßnahmen getroffen werden, um für Erzeuger und Arbeitnehmer in diesem Sektor alternative Einkommensquellen und wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeiten zu erschließen.

Die Kommission wird also Sorge dafür tragen, dass die Lebensfähigkeit des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges der Tabakanbaugebiete erhalten bleibt.

⁽¹⁾ KOM(2001) 264 endg.

(2002/C 81 E/088)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1919/01 von Francesco Fiori (PPE-DE) an die Kommission

(28. Juni 2001)

Betrifft: Situation der Zuwendungen bei den Vereinigungen von Haselnusserzeugern

In der Region Piemont besteht ein außerordentlich lebhafter Markt für Haselnüsse. Die Haselnusserzeuger haben sich in zwei Vereinigungen (Asprocor und Ascopiemonte) zusammengeschlossen und vorteilhafte Handelsvereinbarungen mit der Verarbeitungsindustrie und dem Süßwarenssektor abgeschlossen.

Diese Vereinigungen unterstützen nach geeigneten Operationsplänen die angeschlossenen Erzeuger mit beträchtlichem Erfolg bei der Erzeugung und Vermarktung von Haselnüssen.

Leider wird dieser Erfolg bislang dadurch beeinträchtigt, dass offenkundig eine Ungleichheit der Bedingungen zwischen den Mitgliedern der einen und der anderen Vereinigung besteht.

Die Vereinigung Asprocor, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72⁽¹⁾ ist, verfügt über einen Verbesserungsplan (Verordnung (EWG) Nr. 2159/89⁽²⁾) für etwa 100 Mitglieder, den sie derzeit auf alle Mitglieder ausweiten kann, wobei jedem Mitglied der Vereinigung weitere sechs bis sieben Jahre 200 Euro jährlich zukommen.

Ascopiemonte hingegen, die nach der Verordnung (EWG) 2200/96⁽³⁾ anerkannt ist, und auch über einen geeigneten Operationsplan verfügt, kann nur über beschränkte Mittel verfügen, die vom Umsatz sowie von den Bestimmungen dieser Verordnung abhängig sind. Insbesondere kann sie nicht in den Genuss der im Verbesserungsplan gemäß der Verordnung (EWG) 2159/89 vorgesehenen Zuwendungen kommen.

Kann die Kommission daher die gesamte Problematik prüfen und eine geeignete Lösung ausarbeiten, damit die für die eine Vereinigung vorgesehenen Subventionen denen der anderen gleichgestellt werden? Damit soll auch erreicht werden, dass nicht viele Mitglieder die schlechter gestellte Vereinigung verlassen und somit das in Frage stellen, was in der Vermarktung bislang erreicht wurde?

(¹) Abl. L 118 vom 20.5.1972, S. 1.

(²) Abl. L 207 vom 19.7.1989, S. 19.

(³) Abl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. September 2001)

Die Kommission hält den Zusammenschluss der Haselnusserzeuger in der Region Piemont zu zwei Erzeugerorganisationen für eine positive Entwicklung.

Beide Organisationen können gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 durch Betriebsfonds unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es weitere Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Programme zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raums.

Die spezifischen Maßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 wurden 1989 als vorübergehende Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Erzeugung für einen Zeitraum von zehn Jahren eingeführt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wurde die Maßnahme wieder aufgehoben. Bereits bestehende Pläne durften jedoch zu Ende geführt werden. Bestehende Pläne durften außerdem einmal während ihrer zehnjährigen Laufzeit durch die Aufnahme neuer Mitglieder und Anbauflächen ausgeweitet werden.

Die Teilnahme an der Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 war sieben Jahre lang von 1989 bis zum 21. November 1996, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, möglich. Während dieses Zeitraums waren alle Erzeugerorganisationen berechtigt, einen Verbesserungsplan einzureichen. Da nach der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 jedoch keine neuen Verbesserungspläne mehr genehmigt werden dürfen, darf Ascopiemonte keinen neuen Verbesserungsplan durchführen.

Um unter die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 zu fallen, müssten die der Vereinigung Ascopiemonte angehörenden Erzeuger einer anderen Erzeugerorganisation beitreten, die ihren Verbesserungsplan ausweitet.

Eine Alternative wäre der Zusammenschluss der beiden Organisationen außerhalb des Geltungsbereichs des Verbesserungsplans. Dies würde die Haselnusserzeuger von Ascopiemonte zwar nicht zur Teilnahme am Verbesserungsplan von Asprocor berechtigen, könnte aber insbesondere durch Größenvorteile von Nutzen sein. Die Verwaltungs- und Rechtskosten eines solchen Zusammenschlusses könnten durch die Betriebsfonds aus Gemeinschaftsmitteln gedeckt werden.

(2002/C 81 E/089)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1922/01

von Fiorella Ghilardotti (PSE) und Giovanni Pittella (PSE) an die Kommission

(29. Juni 2001)

Betrifft: Ernennung mittlerer Führungskräfte

Die Stelle des Leiters des Referats für juristische Fragen innerhalb der GD „Steuerwesen und Zollunion“ ist seit neun Monaten unbesetzt. Während dieser ganzen Zeit übte ein Beamter diese Tätigkeit „ad interim“ aus. Mittlerweile wurde die Stelle ausgeschrieben und nach Abschluss des Auswahlverfahrens eine „short list“ mit drei Bewerbern erstellt.

Kann die Kommission Folgendes mitteilen:

- Warum wurde der Beamte, der die Stelle ad interim verwaltete, nicht in die „short list“ aufgenommen, obwohl der Generaldirektor mit seiner Tätigkeit zufrieden war?
- Warum wurde nach Abschluss des Auswahlverfahrens kein Bewerber von der „short list“ ausgewählt?